



FC Lenzburg

STATUTEN

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck und Allgemeines

1. Der Fussballclub Lenzburg wurde 1916 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft. Der Fussballclub Lenzburg bezweckt die Förderung des Sports in Lenzburg, insbesondere im Sinne der sinnvollen Freizeitgestaltung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Sein Sitz befindet sich in Lenzburg.
4. Der Fussballclub Lenzburg ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen und Fehlverhalten politischer, religiöser, sexueller, rassistischer und ethnischer Art ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
6. Die Vereinsfarben sind blau/weiss.
7. Die Gründung weiterer sportlicher Abteilungen ist möglich.
8. Der FC Lenzburg hält sich an die Datenschutzgesetzgebungen und gibt Mitglieder-daten an Dritte nur weiter, wenn es für die Ausübung der Vereinstätigkeiten notwendig ist (z.B. Weitergabe an Fussballverband).
9. Der Fussballclub Lenzburg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aargauer Fussballverbands (AFV).
10. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA, des SFV sowie AFV sind für den Fussballclub Lenzburg sowie seine Mitglieder verbindlich.
11. Der Einfachheit wird in den Statuten die männliche Form verwendet. Es sind jedoch ausdrücklich alle Geschlechter eingeschlossen.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Vorstand
- b) Aktive
- c) Junioren
- d) Senioren
- e) Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten
- f) Passivmitglieder
- g) Trainer
- h) Schiedsrichter
- i) Funktionäre

Artikel 3 Vorstand

Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung gewählt.

Artikel 4 Aktive/Junioren/Senioren (Aktivmitglied)

1. Mit der Ausstellung der Spielerlizenz, Bezahlung des vollen Jahresbeitrags, der SFV-/AFV-Gebühren und Anerkennung der vorliegenden Vereinsstatuten ist man automatisch Mitglied.
2. Lizenzgesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Über ein allfälliges Wiedererwägungsgesuch entscheidet die Vereinsversammlung.

Artikel 5 Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.
3. Sinngemäss gilt dies für die Ernennung eines Ehrenpräsidenten, welcher sich als Vereinspräsident über mehrere Jahre besonders verdient gemacht hat.

Artikel 6 Passivmitgliedschaft

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Ein Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.

Artikel 7 Trainer

Trainer sind Mitglieder, wenn sie über einen Trainervertrag des FC Lenzburg verfügen.

Artikel 8 Schiedsrichter

Schiedsrichter sind Mitglieder, wenn sie im Namen des FC Lenzburg offizielle Spiele leiten.

Artikel 9 Funktionäre

Funktionäre sind Mitglieder, welche per Vorstandsbeschluss mit administrativen oder organisatorischen Aufgaben betraut werden. Aktivmitglieder, die Funktionärsaufgaben übernehmen, gelten vorrangig als Aktivmitglieder.

Artikel 10 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern ab dem 18. Altersjahr stehen grundsätzlich folgende Rechte zu:
 - a) An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben (aktives Wahlrecht);
 - b) Wahlfähigkeit zu allen Vereinsämtern (passives Wahlrecht);
 - c) Über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Website etc.);
 - d) Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktivmitglieder haben zudem das Recht, am Trainingsbetrieb und ihrer Eignung entsprechend am Wettspielbetrieb (Trainerentscheid) teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben freien Eintritt zu den Meisterschafts- und Freundschaftsspielen in Lenzburg (Heimspiele).
4. Die Mitglieder haben das Recht, Material und Einrichtungen nach Anordnung der Vereinsleitung zu benützen. Die Sportanlagen dürfen nur nach Weisungen der Vereinsfunktionäre und der Stadtbehörden benützt werden.

Artikel 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Fussballclubs Lenzburg haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem Fussballclub Lenzburg treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA, des SFV, AFV und des Fussballclubs Lenzburg zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) den Fussballclub Lenzburg für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Vorstand, Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Fussballclubs Lenzburg hervorgehen.
2. Für die sportliche Ausrüstung (ausgenommen Clubdress) hat jedes Mitglied persönlich aufzukommen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.00 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
4. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 12 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge inkl. allfälliger SFV-/AFV-Gebühren sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitglieder, die in der zweiten Hälfte der Wettspielsaison (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren einzelnen Mitgliedern den Beitrag erlassen.
4. Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Beitrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Artikel 13 Austritt von Aktivmitgliedern

1. Aktivmitglieder können den Austritt nur auf Ende einer Saison (30. Juni) erklären.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten, wobei es im Ermessen des Vorstands liegt, Austrittsgesuche von Junioren oder anderen Aktivmitgliedern schon vorzeitig zu entsprechen, sofern dies die Umstände (bspw. bei Übertritt) rechtfertigen.

Artikel 14 Austritt der übrigen Mitglieder

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
3. Die Passivmitgliedschaft entfällt mit dem Nichtbezahlen des Beitrages automatisch.

Artikel 15 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Vorstand, Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurs-Schrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 16 Ausserordentliches Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt zudem durch Tod. Die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen ist nicht vererblich. Die Erben sind nicht zur Zahlung nicht bezahlter Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Artikel 17 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen sowie zu anderen Vereinen übertretenden Mitgliedern

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden bei Austritt und Ausschluss nicht zurückerstattet, auch nicht anteilmässig.
3. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
4. Bei Übertritt zu einem anderen Verein sind die Weisungen des SFV verbindlich.

III. Kapitel: ORGANE

Artikel 18 Die Organe des Vereines sind

1. die ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

Artikel 19 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - d) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - e) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
 - h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - j) Statutenänderungen
 - k) Verschiedenes und übrige der GV durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Artikel 20 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 21 Beschlussfassung an der Generalversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder aller Kategorien ab dem 18. Altersjahr.
2. Stimmvertretung ist an allen Versammlungen untersagt.
3. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
5. Bei Abstimmungen gilt in der Regel und unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
6. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 Prozent plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
7. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 22 Teilnahme an der Generalversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstand, Aktive, Senioren und Junioren ab dem 18. Altersjahr obligatorisch.
2. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit maximal CHF 200.00 gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 23 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste postalisch oder elektronisch zur Versammlung einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung begründet an den Vereinsvorstand zu richten. Bezüglich Statutenänderungen findet Kapitel VI. Anwendung.

Artikel 24 Leitung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder einem Co-Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Bei Verhinderung leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statuten-gemäss einberufen wurde und stellt die Zahl der Stimmberechtigten fest.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt den/die Stimmenzähler.

Artikel 25 Durchführung

1. Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftli-chen Abstimmung (auch per E-Mail) oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
2. Bei einer virtuellen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung, wobei die physische Form zu bevorzugen ist (Ausnahmen z.B. bei einer Pandemie).

Artikel 26 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung wählt aus dem Vorstand den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Anstelle eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zuläs-sig.

Artikel 27 Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Artikel 28 Wählbarkeit und Ämterkumulation

1. In den Vorstand sind alle Mitglieder und Nichtmitglieder ab dem 18. Altersjahr wähl-bar.
2. Es können mehrere Ämter/Funktionen/Chargen in einer Person vereinigt werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen/Chargen nur eine Stimme.

Artikel 29 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten und so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Die Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
5. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Zirkularentscheid per E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.
6. Mit Ausnahme des Präsidenten oder Co-Präsidiums kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 30 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident (Co-Präsident) mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

Artikel 31 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen. Sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person (z.B. Prüf-/Treuhandgesellschaft) bestehen.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
3. Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Revisionsstelle sein.

Artikel 32 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit schriftlich Bericht zuhänden der ordentlichen Generalversammlung.

IV. Kapitel: KOMMISSIONEN, FUNKTIONÄRE, GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 33 Grundsatz

1. Der Vorstand kann Kommissionen und Funktionäre bestimmen.
2. Er kann definierte Aufgaben an Kommissionen und Funktionäre delegieren.
3. Er kann für definierte Aufgaben Arbeitnehmer beschäftigen und/oder eine Geschäftsstelle einrichten, sofern die entsprechenden Aufwände im genehmigten Budget enthalten sind.
4. Die delegierten Aufgaben sind vom Vorstand in Pflichtenheften zu umschreiben.

V. Kapitel: FINANZEN

Artikel 34 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) Subventionen und staatlichen Beiträgen;
- c) Sammlungen, Schenkungen, Spenden, Gönnerbeiträgen und Vermächtnissen (Legate);
- d) Erlösen aus Veranstaltungen, Werbung, Sponsoring, Clubwirtschaft usw.;
- e) Bussen;
- f) Eintrittsgelder für Wettspiele;
- g) sonstigen Einnahmen.

Artikel 35 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regeln erlassen.

Artikel 36 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Kapitel: STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 37 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 38 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung mit der Einladung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
3. Alle beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch den SFV.

VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 39 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
3. Diese Grundsätze gelten auch bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Verein.

Artikel 40 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission oder ein Liquidator eingesetzt.

Artikel 41 Vermögensüberschuss

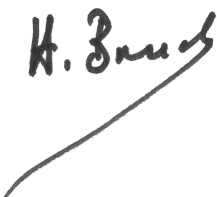
1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der zuständigen Stadtbehörde hinterlegt werden, bis sich in der Stadt Lenzburg ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck bildet.
2. Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Stadt Lenzburg kein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck gegründet wird, so wird der Betrag der politischen Behörde der Stadt Lenzburg zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

VIII. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. März 2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 13. August 1993 und treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Lenzburg, 19. März 2025

Ueli Bruder
Co-Präsident



Mike Barth
Co-Präsident

